

Vermögens-Auskunft (VA)



Die Vermögens-Auskunft dient als Information.

Früher hieß sie Eides-stättliche Versicherung (EV) oder Offenbarungs-Eid.

In der Vermögens-Auskunft steht,
ob der Schuldner Vermögen besitzt.

Denn der Gläubiger möchte sein Geld vom Schuldner haben.

Die Vermögens-Auskunft schützt nicht vor Pfändungen.

Die Schulden werden auch nicht gelöscht.

Der Gläubiger stellt beim Gericht
einen Antrag auf Vermögens-Auskunft.

Das Gericht beauftragt dazu einen Gerichts-Vollzieher.

Der Gerichts-Vollzieher schickt dem Schuldner eine Einladung.

Der Termin ist meistens im Büro vom Gerichts-Vollzieher.

Der Schuldner kann verhaftet werden, wenn er dort nicht hingeht.

Man kommt nicht ins Gefängnis,

- wenn man die Vermögens-Auskunft abgibt

oder - wenn man die Schulden bezahlt.

Der Mensch muss **alles** Einkommen sagen:

Lohn und Kinder- Geld und Arbeitslosen-Geld, Rente, Nebenjob.

Alles, was er bekommt.

Und er muss sagen:

- wo und bei wem er arbeitet,
- alle seine Konten,
- Grundstücke und Häuser,
- Lebens- Versicherung und Renten-Versicherung und Sterbe-Geld,
- wertvollen Besitz.

Falsche Angaben sind strafbar.

Wer die Vermögens-Auskunft abgegeben hat,

bekommt einen Eintrag in die Schufa und bei Schuldner-Verzeichnissen.